

Autor Schirrmacher, Christine Dr.

Titel **Taqiya – Das Gebot der „Geheimhaltung“ in Gefahr**

Referenz Erschienen in: Islam und Christlicher Glaube/Islam and Christianity 2/2005, Zeitschrift des Instituts für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz (www.islaminstitut.de)

Ort, Datum/Jahr Februar 2005

GKND-Dok.nr. SB-2005-02-01

Taqiya – Das Gebot der „Geheimhaltung“ in Gefahr

Zwischen Sunniten und Schiiten existierten von Anbeginn an Rivalität und Feindschaft, insbesondere aufgrund der Frage nach der rechtmäßigen Herrschaft im Islam. Die Auseinandersetzungen wurden u. a. um den „richtigen“ Korantext, die „richtige“ Überlieferung, sowie um zahlreiche Rechtsfragen geführt und eine Gruppierung warf (und wirft) der anderen „Unglaube“ und „Ketzerei“ vor.

Zeitweise verfolgten sunnitische Herrscher – z. B. die Dynastien der Umayyaden und Abbasiden – die schiitische Minderheit. Z. T. wurden schiitische Wallfahrtsstätten von Sunniten zerstört. Im heutigen Saudi-Arabien, in dem die sunnitisch-wahhabitische Richtung des Islam als einzige Glaubensrichtung anerkannt wird, genießen Schiiten keine wirkliche Glaubensfreiheit und werden mit Mißtrauen oder sogar Feindschaft betrachtet. Viele verschweigen daher ihre Zugehörigkeit zur schiitischen Gemeinschaft. Auch in den Golfstaaten verbergen Schiiten häufig ihren eigentlichen Glauben. Fehlende Identifikation mit und Loyalität zur sunnitischen Regierung, Verbindungen zu iranisch-schiitischen Kräften und der Wunsch und Wille zum Import der iranischen Revolution werden der schiitischen Minderheit nur allzu leicht vorgeworfen. Aus Sorge vor politischen Umsturzversuchen haben einige Regierungen der Golfländer ebenso wie Saudi-Arabien immer wieder schiitische Bevölkerungsteile deportiert, unabhängig davon, ob sie politisch aktiv waren oder nicht.

Angesichts der jahrhundertelangen, teilweise harten Verfolgung und der Minderheitensituation entwickelte die schiitische Gemeinschaft die Auffassung, daß im Notfall der schiitische Gläubige entweder das Land verlassen und auswandern solle oder aber der schiitische Glaube zum eigenen wie zum Schutz der Glaubensgemeinschaft verschwiegen werden *müsse*, um ein unnötiges Martyrium abzuwenden. Diese Auffassung, *taqiya* (Vorsicht, Geheimhaltung) zur praktizieren, scheint unter den streng sunnitischen Abbasiden im 8. Jh. n. Chr. aufgekomen zu sein.¹ Als Rechtfertigung diente Sure 16,106, die begründet, dass Gottes Zorn zwar den trifft, der aus freien Stücken den Unglauben wählt, nicht aber den, der den „Unglauben“ vorgibt, weil er *„(äußerlich zum Unglauben) gezwungen wird, während sein Herz (endgültig) im Glauben Ruhe gefunden hat“*.

Dieses Prinzip der Aufhebung von Verboten in Zeiten der Gefahr findet sich im Koran auch für anderweitige Notfälle, wie z. B. den drohenden Hungertod oder die Furcht vor nichtmuslimischen Feinden. In diesen Fällen ist es erlaubt, nicht-geschächtetes Fleisch zu verzehren (6,119) und Freundschaften mit „Ungläubigen“ einzugehen (3,28). Später wurde der Begriff der *taqiya* gleichbedeutend mit „Verschweigen“, „Verstecken“ oder sogar „Lügen“, „*taqiya* praktizieren“ stand für „sich verstellen“, „den anderen irreführen.“ Auch auf die *Da'wa*

¹ Moojan Momen. An Introduction to Shi'i Islam. The History and Doctrines of Twelver Shi'ism. New Haven/London, 1985, S. 39

(die werbende Einladung zum Islam) wird der Begriff der *taqiya* im Sinne eines taktischen Vorgehens angewandt.

Im Schiismus ist die Praxis der *taqiya* allgemein anerkannt, aber selbst sunnitische Theologen verurteilten sie nicht. Einer der berühmtesten sunnitischen Theologen, al-Tabari (gest. 855), legte Sure 16,106 folgendermaßen aus: *„Wenn jemand gezwungen wird und mit seiner Zunge den Unglauben bekundet, um seinen Feinden zu entkommen, während sein Herz ihm widerspricht, dann kann ihm kein Vorwurf gemacht werden, denn Gott beurteilt seine Diener nach dem Glauben ihres Herzens.“*² Andere vertraten die Ansicht, dass die *taqiya* zwar Frauen, Kindern und Behinderten anzuraten, nicht aber für den Alleinstehenden verpflichtend sei, der die Verfolgung ertragen könne, sofern sie sich nur auf begrenzte Gefängnisstrafen oder Schläge erstreckte, die nicht den Tod herbeiführten.³

Nach überwiegender Meinung aber soll der verfolgte schiitische Gläubige „Vorsicht“ oder „Geheimhaltung“ praktizieren und sich als Sunnit ausgeben, um der Verfolgung zu entgehen.⁴ Manche schiitischen Gelehrten gingen soweit, als sunnitische Theologen öffentlich zu lehren, jedoch gleichzeitig im Geheimen der schiitischen Gemeinschaft vorzustehen.⁵ Echte Anerkennung und Gleichberechtigung zwischen Sunniten und Schiiten ist in der islamischen Geschichte und Theologie zwischen beiden Gruppierungen niemals erreicht worden.

² al-Tabari. Tafsir, Bulak 1323, XXIV,122, zitiert nach: R. Strothmann-[Mokhtar-Djebli]. Takiyya. in: Encyclopaedia of Islam. Bd. 10, Leiden 2000, S.134-136, hier S. 134

³ Ebd. S. 135

⁴ Nur die schiitische Untergruppierung der Zaiditen lehnt die „Geheimhaltung“ ab.

⁵ Einige Beispiele vgl. bei Momen. Introduction. S. 319-320